

4.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1 gewährt; die maximale Fördersumme beträgt 20 000 EUR je Tierheim oder tierheimähnlicher Einrichtung. Zuwendungsempfänger, die an mehreren Standorten ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung betreiben, können für jede dieser Einrichtungen einen Zuschuss beantragen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Mit Mitteln der Zuwendung getätigte Beschaffungen nach Nummer 2.1 müssen — mit Ausnahme von Kleinmaterial und Zubehör — mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraumes ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.

5.2 Beschaffungen sowie Werk- und Dienstleistungen nach Nummer 2 dürfen ausschließlich bei den Tierheimen oder den tierheimähnlichen Einrichtungen nach Nummer 3 zum Einsatz kommen und ausschließlich für Zwecke nach Nummer 1.1 genutzt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis stehen auf der Internetseite des ML im Bereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz zur Verfügung (https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheitschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/).

6.4 Die Frist für die Einreichung des vollständigen schriftlichen Antrags endet am 1. 6. 2023. Eine elektronische Übermittlung vorab ist erwünscht. Sie ersetzt den schriftlichen Antrag nicht.

6.5 Es können nur Maßnahmen bewilligt werden, die bis zum 28. 2. 2024 vollständig umgesetzt werden können.

6.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
die Landesbeauftragte für den Tierschutz

Nachrichtlich:
An die
Träger von Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1274

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MU v. 15. 8. 2022 — 63 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 5. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1333)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 221), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2022 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,27.

Die sich danach ab 1. 10. 2022 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2022 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1275

Anlage

**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	155
2.	Wochenendhäuser	137
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	210
4.	Schulen	198
5.	Kindertageseinrichtungen	178
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	178
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	208
8.	Krankenhäuser	231
9.	Versammlungsstätten	178
10.	Hallenbäder	192
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	55
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Raum- inhalt bis 5 000 m ³	48
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Raum- inhalt	37
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthalts- räumen in den übrigen Geschossen	118
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	211
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	130
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	154

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	184
16.	Tiefgaragen	213
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	67
17.1.2	sonstige Bauart	55
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	58
17.2.2	sonstige Bauart	48
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	48
17.3.2	sonstige Bauart	37
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	140
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	65
19.1.2	sonstige Bauart	46
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	53
19.2.2	sonstige Bauart	42
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	42
19.3.2	sonstige Bauart	34
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	34
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	24
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	124
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	56
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	42
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	24

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mehrbedarfs bei bewilligten Maßnahmen des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft“ in Folge der Migration von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE-Quartiersmanagement)

Erl. d. MU v. 1. 9. 2022 — 21194-1.18 —

— VORIS 27200 —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 31. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 648) — VORIS 64100 —
b) Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. 1672) — VORIS 82300 —

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen an Projektträger von bewilligten Maßnahmen des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft“, um die zusätzlichen Herausforderungen aufgrund der Migration von Geflüchteten aus der Ukraine bei der Gemeinwesenarbeit zu unterstützen.

Zielgruppe der geförderten Projekte sind grundsätzlich Geflüchtete, die von der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine betroffen sind und infolge dessen Schutz in Niedersachsen suchen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

— der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 4. 2022 (ABl. EU Nr. L 115 S. 38),

— Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 470; 2016 Nr. L 330 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — im Folgenden: ESF-VO —,

— der EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugerlass zu a —,

— Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 4. 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. EU Nr. L 109 S. 1) sowie der

— Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. EU Nr. L 437 S. 30),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Zielgebiet „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Zielgebiet „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Projekte im Bereich der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements mit dem Ziel, die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine zu fördern.

Mögliche Tätigkeitsbereiche der Projekte, in denen durch den Zuzug von Geflüchteten aus der Ukraine ein Bedarf entsteht, sind insbesondere

- die Weiterentwicklung einer Anlaufstelle vor Ort mit „Kümmerner“- , Vernetzungs-, Beratungs- und Vermittlungsfunktionen,
- die Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfepotenzialen und Partizipation,
- die Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation durch den Ausbau und/oder die Umsetzung geeigneter Kooperationsstrukturen mit Gemeinden, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Sportvereinen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren,
- die Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Abbau von Konflikten und Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Wohnquartier und Wohngebiet,
- die Förderung der lokalen Anlaufstellen mit bedarfsgerechter Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen und/oder Vermittlung zu Diensten und Angeboten,
- die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Wohnungsqualität, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums einschließlich kriminalpräventiver Maßnahmen,
- die Unterstützung von Freiwilligeninitiativen,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungs- und Beschäftigungschancen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Gemeinwesenarbeit mit weiteren Akteuren vor Ort und in der Gesamtkommune,
- die Schaffung und Einrichtung von Räumen der Begegnung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- Maßnahmen zur Verstärkung bereits aufgebauter Strukturen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die

Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbH) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung des Projekts müssen in Niedersachsen liegen. In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 zulassen.

4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Es liegt ein Förderbescheid für ein Vorhaben in dem Landesförderprogramm „Gute Nachbarschaft“ vor oder die Antragsteller sind Teilnehmer des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft 2022“, die aufgrund der Juryentscheidung vom 13. und 14. 7. 2022 für eine Förderung empfohlen wurden.
- Das Vorhaben aus dem Landesförderprogramm „Gute Nachbarschaft“ darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein.
- Der Antrag wurde formgerecht eingereicht.
- Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung (Kurzbeschreibung mit Darlegung und Herleitung des Mehrbedarfs) einschließlich der Ausgaben und des Finanzierungsplans.
- Die Ausgaben sind notwendig und angemessen.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit in der Projektbeschreibung als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Darstellung des Vorhabens,
- die Eignung des Antragstellers,
- der Beitrag des Antragstellers und/oder des Vorhabens an den Querschnittszielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltigkeit“, „Gute Arbeit“.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Vorhaben mit einer Fördersumme ab 5 000 EUR werden gefördert (Bagatellgrenze). Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 200 000 EUR.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Projekte müssen spätestens mit Ablauf des 31. 3. 2023 beendet sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Monat nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personalausgaben,
- Honorarausgaben für Tätigkeiten aus den Bereichen Bildung, Beratung sowie Projektarbeit. Die Honorarausgaben gelten bis zu einer Höhe von 35 EUR je Stunde als angemessen. Ein höherer Honoraransatz ist nur dann erstattungsfähig, wenn seine Marktüblichkeit nachgewiesen werden kann.

Die Ausgaben müssen allein dem Bedarf, wie in Nummer 2.1 beschrieben, zugeordnet werden können.

Die Höhe der direkten Personalausgaben wird durch gesonderten Erl. geregelt — Bezugserrlass zu b —.

5.5 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die nachgewiesenen Personalausgaben nach Nummer 5.4 in Höhe von 30 % abgegolten. (Restkostenpauschale gemäß Artikel 68 b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Mit der Pauschale sind alle notwendigen projektbezogenen sonstigen Ausgaben, insbesondere Reise- und Dienstreisekosten, Geschäftsführungsausgaben, Verwaltungsausgaben, Honorare, soweit diese nicht der Nummer 5.4 zuzuordnen sind, Mieten für Gebäude und Räumlichkeiten sowie Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, abgegolten.

5.6 Nicht förderfähig sind oder ist (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013):

- Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Infrastrukturen, von unbebauten oder bebauten Grundstücken und Immobilien und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist und
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte.

5.7 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 ESF-VO), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 ESF-VO), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesratsdrucksache 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.3 Mit Antragsstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Mit der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen.

7.4 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Qualitätskriterien zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mehrbedarfs bei bewilligten Maßnahmen des Landesförderprogramms „Gute Nachbarschaft“ in Folge der Migration von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-CARE-Quartiersmanagement)

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Darstellung des Vorhabens	35	55
A	Darstellung des Bedarfs anhand sozialräumlicher Indikatoren	10	20
A.1	<p>Eine Auseinandersetzung (qualitativ und quantitativ) mit dem Vorhabengebiet ist erfolgt. Im Quartier/Gebiet/der Nachbarschaft besteht nachweislich ein erhöhter Bedarf an Unterstützung hinsichtlich der Integration von Geflüchteten, die von der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine betroffen sind und infolge dessen Schutz in Niedersachsen suchen. Die Darstellung enthält Aussagen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> — der räumlichen Ausgangslage im Quartier (z. B. Lage des Quartiers, baulicher Zustand von Gebäuden und Infrastruktur), — zur sozialen Ausgangslage im Quartier (z. B. Einwohnerdichte, vermehrter Zuzug von Geflüchteten, bestehende Vernetzung), — Zuwanderung von Geflüchteten aus der Ukraine und dadurch ausgelöster Mehrbedarf bei der Integrationsarbeit. <p align="center">Ja, 20 Punkte Teilweise, 10 Punkte Nein, 0 Punkte</p>		(20)
A.2	Ausrichtung auf Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit/des Quartiersmanagements (Inhalte, Methoden)	10	20
A.3	<p>Die Vorhabeninhalte und gewählten Methoden sind geeignet die Integration von Geflüchteten und das Zusammenleben im Gebiet zu unterstützen. Das Vorhaben erfüllt Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit und beinhaltet entsprechende Maßnahmen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfepotenzialen und Partizipation, — der Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Abbau von Konflikten und Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Wohnquartier und Wohngebiet, — Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungs- und Beschäftigungschancen, — Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessensgruppen im Quartier oder Wohngebiet. <p align="center">Zwei Maßnahmen und mehr, 20 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 10 Punkte eine Maßnahme, 0 Punkte</p>		(20)
A.4	Darstellung der Angemessenheit	15	15
A.5	<p>Die beantragten Ausgaben für das Vorhaben sind angemessen im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Vorhabens.</p> <p align="center">Ja, 15 Punkte Nein, 0 Punkte</p>		(15)
B	Eignung des Antragstellers	20	25
B.1	<p>Der Antragsteller hat Erfahrung in der Umsetzung und Durchführung von Quartiersmanagement und/oder Gemeinwesenarbeit von und mit Geflüchteten.</p> <p align="center">Ja, 20 Punkte Nein, 0 Punkte</p>		(20)
B.2	<p>Der Antragsteller hat Erfahrung in der Umsetzung und Durchführung von Integrierten Stadtentwicklungsprozessen und stellt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben in eine bestehende Strategie zur Sozialen Stadtentwicklung eingebettet ist und ggf. Einbindung von Kooperationspartner besteht.</p> <p align="center">Ja, 5 Punkte Nein, 0 Punkte</p>		(5)

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
2.	Beitrag des Antragstellers und/oder des Vorhabens zu den Querschnittszielen	6	20
A.1	Gleichstellung der Geschlechter, z. B. — durch familienfreundliche Arbeitszeitmodelle beim Antragsteller zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, — durch Kompetenzen des Projektpersonals im Hinblick auf Gleichstellung der Geschlechter (= Qualifikation des Personals im Hinblick auf die Gleichstellungssystematik), — durch gleiche Vergütungsstrukturen für alle Geschlechter beim Antragsteller, — durch das Angebot von Kinderbetreuung für die Kinder der angebotsnutzenden Geflüchteten, — durch die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der Durchführung der einzelnen Angebote, — die Angebote stehen für alle Geschlechter grundsätzlich gleichermaßen offen. Zwei Maßnahmen und mehr, 5 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 3 Punkte Keine Maßnahme, 0 Punkte		(5)
A.2	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, z. B. durch — einen barrierefreien Zugang zu den Räumen der Angebote, — die Qualifizierung von besonders schutzbedürftigen Gruppen, — Kompetenzen des Projektpersonals in Hinblick auf Themen wie Migration und Flucht, — eine sozialpädagogische Begleitung im Vorhaben. Zwei Maßnahmen und mehr, 5 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 3 Punkte Keine Maßnahme, 0 Punkte		(5)
A.3	Nachhaltigkeit, z. B. durch — den Einsatz ressourcenschonender Energie beim Antragsteller, — die Erreichbarkeit des Antragstellers und oder des Durchführungsortes des Vorhabens mit öffentlichen Verkehrsmitteln, — die Berücksichtigung des Themas Umweltschutz im Alltag, — einen ressourcenschonenden Umgang mit Materialien im Vorhaben. Zwei Maßnahmen und mehr, 5 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 3 Punkte Keine Maßnahme, 0 Punkte		(5)
A.4	Gute Arbeit, z. B. durch — Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Antragsteller, — familienfreundliche Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Antragsteller, — Fortbildungsmöglichkeiten (Personalentwicklung) für das Personal des Antragstellers. Zwei Maßnahmen und mehr, 5 Punkte Mindestens eine Maßnahme, 3 Punkte Keine Maßnahme, 0 Punkte		(5)
	Gesamt	61	100

Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“

Bek. d. MU v. 14. 9. 2022 — 36-62810-000-0005 —

Bezug: Bek. v. 30. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 496)

1. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“, der für den Bereich Niedersachsen gemäß § 30 Abs. 5 KrWG aufgestellt wurde, wird gemäß § 32 KrWG, sowie unter Bezug auf § 21 NAbfG bekannt gemacht.

2. Der Teilplan „Technische Ergänzung“ wurde aufgestellt, da Ende 2018 die EU durch Änderung der Abfallrahmenrichtlinie zusätzliche Anforderungen (in Form von weiteren Mindestanforderungen) an Abfallwirtschaftspläne aufgestellt hat. Diese wurden Ende 2020 durch die Änderung des KrWG in deutsches Recht umgesetzt. Um diesen neuen Anforderungen schnellstmöglich gerecht zu werden, hat sich das MU dazu entschieden, einen neuen Teilplan aufzustellen. Dieser ergänzt die beiden in 2019 fortgeschriebenen Teilpläne „Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)“ und „Siedlungsabfälle

und nicht gefährliche Abfälle“ um die neuen Anforderungen sowie ihre Umsetzung in Niedersachsen.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen ist somit in nun drei Teilpläne gegliedert, die den aktuellen Stand und die Ziele der Abfallwirtschaft in Niedersachsen beschreiben.

3. Von der Ermächtigung gemäß § 22 NAbfG, durch Verordnung Festlegungen über Standorte und Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen für verbindlich zu erklären, wird kein Gebrauch gemacht.

4. Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“ wurde gemäß § 32 Abs. 1 KrWG die Öffentlichkeit beteiligt. Die Auslegung des Planentwurfs wurde mit Bezugsbekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Planentwurf konnte im MU sowie auf der Webseite des MU für einen